

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0063-68/24/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die BMR energy solutions GmbH, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, beantragt nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Erteilung von Vorbescheiden für sechs Windenergieanlagen (WEA 7-10, 13, 14) des Typs Nordex N163/6.X mit 7,0 MW Nennleistung, 164 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 163 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) in Erkelenz im Windpark Golkrath, außerhalb einer Vorrangzone auf den Grundstücken Gemarkung Golkrath, Flur 2, Flurstücke 29-31, 19, 3 und 4; Flur 3, Flurstücke 3 und 84 und Flur 4, Flurstück 17.

Die Antragsgegenstände beziehen sich darauf, ob die Vorhaben die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Turbulenzen (Nachlaufströmung) einhalten und ob die Vorhaben nicht die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW) gefährden.

Innerhalb des Plangebietes des Windparks Golkrath, in welchem die beantragten, bereits mit Vorbescheid vom 09. Oktober 2024 planungsrechtlich genehmigten, sechs Windenergieanlagen liegen, wurden bereits drei Windenergieanlagen eines anderen Antragstellers im Rahmen eines Vorbescheides planungsrechtlich genehmigt. Im selben Plangebiet befinden sich zwei weitere, im Parallelverfahren beantragte, Windenergieanlagen (WEA 11 und 12).

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich südwestlich der Windpark Doveren (Stadtgebiet Hückelhoven) mit insgesamt fünf Windenergieanlagen. Die Einwirkungsbereiche dieser 16 Anlagen überschneiden sich teilweise.

Mangels funktionalen Zusammenhangs der Windenergieanlagen dieser beiden Windparks bilden lediglich die elf Windenergieanlagen im Windpark Golkrath für sich allein eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG.

Die sechs beantragten Windenergieanlagen werden gemäß § 9 UVPG als Erweiterung (bzw. Änderung) der Windfarm im Windpark Golkrath mit bislang drei Anlagen betrachtet. Da für diesen Vorhabenbereich bislang noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, ist für die Änderung eine Betrachtung nach § 9 Abs. 2 UVPG maßgebend. Die Größenordnung gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG gibt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vor, in welcher untersucht wird, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Prüfungsumfang der allgemeinen Vorprüfung wurden auf die vorgenannten Prüfgegenstände beschränkt. Eine abschließende Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG wird im Rahmen der UVP-Vorprüfung im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG erfolgen.

Unter Zugrundelegung der einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG hat die im Rahmen der Vorbescheidverfahren erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 26.11.2024

Der Landrat


Pusch